



Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

Über die
BA-Geschäftsstelle Ost
An den Vorsitzenden
des Bezirksausschusses--14 - Berg am Laim
Herrn Alexander Friedrich

Erfassung der Boden- bzw. Flächenversiegelung in Berg am Laim

**BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02636 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 14 - Berg am Laim vom 29.06.2021**

Sehr geehrter Herr Friedrich,

der o.g. Antrag wurde uns vom Direktorium mit der Bitte um weitere Bearbeitung zugeleitet;
er bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i. S. d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und
§ 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung.

Mit diesem Antrag fordert der BA 14 die Aktualisierung der Versiegelungskartierung der LHM
aus dem Jahre 2011, sowie die Ergänzung der bestehenden Methodik der
Versiegelungserhebung um folgende Punkte:

„[...]“

1. Erfassung und Darstellung unterbauter Flächen: unterirdische Baukörper wie z.B.
Tiefgaragen ohne Überbauung
2. Entwicklung einer Versiegelungssatzung für Bauvorhaben in der Landeshauptstadt
München mit dem Ziel einer Begrenzung der Bodenversiegelung durch zusätzlichen
Nachweis der Flächenversiegelung auf der Grundlage neuer Maximalwerte beim
Bauantrag
3. Weiterentwicklung der bisherige Versiegelungserhebung der Landeshauptstadt Mün-
chen unter der Berücksichtigung der zusätzlichen Daten aus der Versiegelungssat-
zung

4. Integration der Versiegelungserhebung der Landeshauptstadt München in das vom Bund geförderte „Connected Urban Twins – Münchens Smart City Projekt“
5. Aktualisierung des Stadtratsbeschlusses hinsichtlich einer Fortschreibung der Versiegelungserhebung alle 3 Jahre aufgrund des aktuellen Wachstums und Verdichtung der Landeshauptstadt München.

[...]“

Zu diesem Antrag kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Versiegelungskartierung der Landeshauptstadt München erfolgt turnusgemäß alle vier Jahre (siehe Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 10676 vom 18.09.2007 „Fortschreibung der Münchner Versiegelungskarte“). Die Bekanntgabe der Versiegelungskartierungen 2015 und 2019 erfolgte aufgrund der Coronapandemie verspätet im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz am 21.09.2021:

Zu Punkt 1:

Unterbaute Flächen – insbesondere Tiefgaragen – sind in den Versiegelungskartierungen 2015 und 2019 bereits berücksichtigt, sofern sie im Datenbestand enthalten waren oder in den Luftbildern erkennbar waren. Sie fließen in den Versiegelungswert des Baublocks mit ein.

Zu Punkt 2:

Zur Berücksichtigung von Klimaanpassungsaspekten in Verfahren der Bauleitplanung sind Aussagen zur Versiegelung eine wichtige Information.

Versiegelte Oberflächen speichern Wärme und geben diese nachts wieder in die Umgebung ab, dies führt zu einem Anstieg der nächtlichen Lufttemperatur und trägt zum städtischen Wärmeinseleffekt bei. Eine Reduktion der Oberflächenversiegelung sowie die Schaffung bzw. der Erhalt von Grün- und Freiflächen fördern die nächtliche Abkühlung, insbesondere großflächige Grün- und Freiflächen tragen zur Kaltluftentstehung bei. Dies sind folglich wichtige stadtklimatische Zielsetzungen in der Planung.

Im Bereich des Regenwassermanagements erschweren sowohl oberflächige als auch unterirdische Versiegelung eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung nach dem Schwammstadt-Konzept. Niederschlagswasser kann nicht natürlich versickern, sondern wird großteils über technische Anlagen abgeleitet. Zur Umsetzung des Schwammstadt-Konzepts wird daher eine Reduktion des Versiegelungsgrads angestrebt.

Damit grüne Infrastruktur klimatisch regulierend wirken kann, ist insbesondere bei Großbaumstandorten der Bodenanschluss zur langfristigen Wasserversorgung sicherzustellen, was durch unterirdische Baukörper im Freiraum schwieriger umsetzbar ist. Die klimawandelbedingte Zunahme von klimatischen Extremereignissen wie Hitzewellen und Starkregenereignissen steigern zusätzlich die enorme Bedeutung der Versiegelungsreduktion.

Zur Forderung der Entwicklung einer Versiegelungssatzung für Bauvorhaben in der Landeshauptstadt München mit dem Ziel einer Begrenzung der Bodenversiegelung durch

zusätzlichen Nachweis der Flächenversiegelung auf der Grundlage neuer Maximalwerte beim Bauantrag teilt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes mit:

Art. 81 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) ermächtigt die Gemeinden durch Satzung im eigenen Wirkungsbereich örtliche Bauvorschriften zu erlassen. Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO können die Gemeinden Satzungen über die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke erlassen. Durch die Bauordnungsnovelle 2021 wurde die Satzungsermächtigung auf die Bepflanzung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke ausgedehnt. Nach der Gesetzesbegründung wird damit der Wunsch der Städte und Gemeinden aufgegriffen, aus Gründen der Ortsgestaltung die Anlage von sog. Steingärten verhindern zu können. Die vorgeschlagene Versiegelungssatzung für Bauvorhaben kann bereits aufgrund der nicht ortsgestaltenden, bauordnungsrechtlichen Zielrichtung bzw. des nicht gestalterischen Regelungsinhalts (sondern hier: Begrenzung der Bodenversiegelung durch zusätzlichen Nachweis der Flächenversiegelung auf der Grundlage neuer Maximalwerte beim Bauantrag) nicht auf Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO gestützt werden. Auch eine andere Ermächtigungsgrundlage des Art. 81 Abs. 1 BayBO wird nicht zugrunde gelegt werden können.

Zu Punkt 3:

Die Methodik der Versiegelungskartierung wurde aufgrund der gestiegenen Datenqualität und -verfügbarkeit weiterentwickelt. Eine weitere Verfeinerung der Versiegelungserfassung wird je nach Verfügbarkeit von Datengrundlagen und Auswertungswerkzeugen angestrebt. Das wäre z. B. durch (teil)automatisierte Verfahren der Fernerkundung möglich, die Informationen über die kleinräumige Bodenbedeckung liefern können. Zukünftige Versiegelungskartierungen sollen aber auch bei weiterentwickelter Methodik miteinander vergleichbare Ergebnisse gewährleisten, damit möglichst zeitnah Trends beobachtet werden können.

Zu Punkt 4:

Es ist vorgesehen, die Daten der Versiegelungskartierung in den Digitalen Zwilling München zu integrieren.

Zu Punkt 5:

Der aktuelle Aktualisierungszyklus der Versiegelungskartierung von vier Jahren (siehe Antwort zu Punkt 1) begründet sich u. a. auf dem Turnus der stadtweiten Befliegung, die alle zwei Jahre stattfindet und im Wechsel Frühjahrs- und Sommerluftbilder liefert (unbelaubter und belaubter Zustand). Für die Versiegelungskartierung werden die Frühjahrsluftbilder als Datengrundlage benötigt, da nur hier die Bodenoberfläche unterhalb von Bäumen und Sträuchern sichtbar ist. Die Frühjahrsbefliegung findet nur alle vier Jahre statt; sie wird voraussichtlich wieder im Jahr 2023 erfolgen.

Stadtbezirk 14 - Berg am Laim vom **29.06.2021** ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christine Kugler

berufsmäßige Stadträtin